



Wichtiges Urteil für „Alte Hasen“

Finanzanlagenvermittler alten Rechts mit einer Erlaubnis nach der Vorgängerregelung zu § 34f GewO (§ 34c a.F. GewO) galten nach der Übergangsregelung in § 157 Absatz 3 GewO als so genannte alte Hasen, wenn sie u.a. die Prüfberichte nach § 16 Absatz 1 MaBV zum Nachweis der lückenlosen Tätigkeit vorlegen konnten. Diese Regelung sollte etablierten Vermittlern ermöglichen, durch Nachweis ihrer jahrelangen Berufspraxis die ansonsten durch eine Prüfung zu belegenden Sachkunde nachweisen zu können.

Die Prüfberichte waren jährlich zu erstellen und beim Gewerbeamt bis zum Ende des Folgejahres einzureichen. Einreichen ist nicht unbedingt identisch mit nachreichen. Und so war lange strittig, ob es für den Sachkundenachweis ausreichte, wenn die Prüfberichte auch nach Ablauf der Jahresfrist nachgereicht wurden. Die IHK'n vertraten einheitlich die Rechtsansicht, dass nur fristgerecht eingereichte Prüfberichte einen ausreichenden Nachweis darstellen. Ein Einreichen nach Ablauf der Frist sollte die Voraussetzungen nicht erfüllen. Konnte der Antragsteller dann keinen anderweitigen Sachkundenachweis vorlegen, bekam er in der Regel den Hinweis, dass seine bisherige Erlaubnis Ende 2014 erlöschen würde.

Die Frage war allerdings zwischen Fachleuten umstritten, und es kam zu widersprüchlichen Entscheidungen in der Rechtsprechung.

So hatte sich das Verwaltungsgericht Oldenburg (Urteil vom 28.11.2013 – 12 A 5544/13) der Ansicht der zuständigen IHK angeschlossen.

Die Verwaltungsgerichte Sigmaringen (Urteil vom 30.01.2014 – 2 K 2675/13) und Augsburg (Urteil vom 26.06.2014 – 5 K 13.1957) hielten ein Nachreichen von Prüfberichten für zulässig.

Im Berufungsverfahren der IHK gegen das Augsburger Urteil hat jetzt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 23.10.2014 – 22 ZB 14.1591) entschieden, dass ein Nachreichen der Prüfberichte nach Jahresfrist zulässig sei.

Es ist davon auszugehen, dass diese obergerichtliche Entscheidung bundesweit Beachtung finden wird. Vermittler, die die übrigen Voraussetzungen der „Alte-Hasen-Regelung“ erfüllen, dürften sogar jetzt noch die ausstehenden Prüfberichte nachreichen können. Vermittler mit nachgereichten Prüfberichten, denen angedroht wurde, dass die Erlaubnis nach dem 31.12.2014 aus dem Register gelöscht wird, sollten den Rechtsweg beschreiten. Sie dürften dabei gute Chancen haben. Das gilt übrigens auch für diejenigen, die es versäumt haben, gegen eine entsprechende Verfügung Widerspruch einzulegen.